

# RS Vwgh 1998/6/23 98/08/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §12 Abs3 litf;  
AlVG 1977 §12 Abs4;

## Rechtssatz

Die Immatrikulation bewirkt nach § 12 Abs 3 lit f AlVG die Vermutung, daß eine Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt nicht gegeben ist. Diese Vermutung muß daher auch schon als iSd § 12 Abs 4 AlVG widerlegt gelten, wenn trotz der Immatrikulation gearbeitet wird. Der Begriff des Studiums ist daher - ungeachtet der unterschiedlichen Textierung in § 12 Abs 3 lit f AlVG (Ausbildung als ordentlicher Hörer einer Hochschule) und § 12 Abs 3 AlVG (dem Studium obliegen) - in beiden Bestimmungen gleich zu verstehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080042.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)